

# Regelung der offiziellen Praktika bei der Europäischen Kommission

(Beschluss der Kommission vom 02.03.2005 – C(2005)458)

## 1. ZWECK DES PROGRAMMS

### 1.1 Allgemeines

Die folgenden Regeln gelten für die offiziellen Praktika bei der Europäischen Kommission. Das Programm richtet sich hauptsächlich an junge Hochschulabsolventen, ohne jedoch Menschen auszuschließen, die erst später im Rahmen des lebenslangen Lernens ein Universitätsstudium abgeschlossen haben und nun vor einem neuen beruflichen Anfang stehen.

#### 1.1.1 Ziele

Ziele der offiziellen Praktika bei der Europäischen Kommission:

- Junge Hochschulabsolventen sollen die Möglichkeit erhalten, aus nächster Nähe einzigartige Einblicke in die Arbeitsweise der Europäischen Kommission im Besonderen und in die der EU-Organe im Allgemeinen zu erhalten. Außerdem soll das Praktikum ihnen Sinn und Zweck des EU-Integrationsprozesses und der verschiedenen EU-Politiken näher bringen.
- Die Praktikanten sollen Gelegenheit bekommen, die tägliche Arbeit der Kommissionsdienststellen in der Praxis kennen zu lernen und in einem multikulturellen, mehrsprachigen und polyethnischen Umfeld zu arbeiten, was zu mehr Verständnis, Vertrauen und Toleranz beitragen wird. Vor dem Hintergrund der neuen politischen Entscheidungsverfahren und der angestrebten aktiven Einbeziehung der Bürger sollen die Praktika zudem das europäische Einigungswerk und das Bewusstsein für eine echte EU-Zugehörigkeit fördern.
- Jungen Hochschulabsolventen soll die Gelegenheit geboten werden, das während ihrer Studien und insbesondere in ihren besonderen Kompetenzbereichen erworbene Wissen in die Praxis umzusetzen. Zugleich sollen diese Hochschulabsolventen in die Arbeitswelt eingeführt und mit den damit verbundenen Sachzwängen, Pflichten und Möglichkeiten vertraut gemacht werden.

Die Europäische Kommission ihrerseits profitiert in mehrfacher Hinsicht von den Praktika:

- Sie erhält einen Input von jungen begeisterungsfähigen Akademikern, die ihre unverbrauchten Ansichten und ihr aktuelles akademisches Wissen beisteuern können, was den Arbeitsalltag der Kommission bereichert.
- Es entsteht ein Pool junger Menschen, die die Verfahren bei der Europäischen Kommission aus nächster Nähe kennen gelernt haben und darin geschult worden sind und die dadurch künftig besser mit der Europäischen Kommission zusammen arbeiten können.

- Es werden langfristig „Goodwill-Botschafter“ geformt, die die europäischen Vorstellungen und Werte inner- und außerhalb der Europäischen Union verbreiten.

## **2. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN**

### **2.1 Staatsangehörigkeit**

Die Praktikanten werden unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Kandidatenländer, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie auf den Beitritt vorbereitet werden, ausgewählt. Je nach den verfügbaren Mitteln wird auch eine begrenzte Anzahl von Staatsangehörigen dritter Staaten zugelassen.

### **2.2 Qualifikation**

#### *2.2.1 Hochschulabschluss*

Die Bewerber müssen bei Bewerbungsschluss erfolgreich ein Hochschulstudium beendet haben, belegt durch ein Universitätsdiplom oder ein gleichwertiges Zertifikat. Welche Nachweise für den erfolgreichen Abschluss erbracht werden müssen, richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen in den einzelnen Ländern; siehe hierzu Anhang I. Die Kommission behält sich vor, diese Mindestqualifikationsanforderungen für das offizielle Praktikumsprogramm bei eventuellen Änderungen ihrer Einstellungspolitik für Beamte anzupassen. Etwaige Änderungen dieser Art werden auf der Website des Praktikantenbüros (im folgenden „Website“ genannt) veröffentlicht.<sup>1</sup>

Die Bewerber müssen Kopien der Diplome (oder entsprechende amtliche Bescheinigungen) aller Hochschul- oder Aufbaustudienabschlüsse beibringen, die sie in ihrer Online-Bewerbung angeben. Diese Kopien müssen dem per Post übermittelten Antrag beigelegt sein. Für in der Bewerbung angegebene, noch laufende Studiengänge ist eine offizielle Bescheinigung der betreffenden Hochschule erforderlich. Bewerber, deren Hochschulzeugnisse (Diplome u. Ä.) nicht in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sind, müssen eine Übersetzung dieser Dokumente in eine der Arbeitssprachen der Europäischen Kommission (Deutsch, Englisch und Französisch) beibringen. Bei der Einstellung sind beglaubigte Kopien aller in der Bewerbung genannten Abschlusszeugnisse und gegebenenfalls auch amtlich *beglaubigte* Übersetzungen vorzulegen.

#### *2.2.2 Sprachen*

Damit die Praktikanten den größtmöglichen Nutzen aus ihrem Praktikum ziehen, Besprechungen und Sitzungen folgen und angemessen mitarbeiten können,

- müssen Bewerber aus den Mitgliedstaaten mindestens zwei Gemeinschaftssprachen sehr gut beherrschen, darunter eine der drei Arbeitssprachen der Kommission (Deutsch, Englisch oder Französisch),

---

<sup>1</sup> <http://ec.europa.eu/stages>

- müssen Bewerber aus Nichtmitgliedstaaten mindestens eine der drei Arbeitssprachen der Europäischen Kommission sehr gut beherrschen (Deutsch, Englisch oder Französisch).

Für die in der Bewerbung angegebenen Sprachkenntnisse sind entsprechende Nachweise (d. h. Diplome, Zeugnisse, Bescheinigungen über Studien in der entsprechenden Sprache usw.) zu erbringen, außer für die Muttersprache.

### **2.3 Frühere Beschäftigung**

Damit so viele Menschen wie möglich die Gelegenheit zu einem Praktikum bei der Europäischen Kommission erhalten, sind Anträge von Bewerbern unzulässig, die für mehr als sechs Wochen :

- schon einmal ein (formales oder nichtformales, bezahltes oder unbezahltes) Praktikum bei einem europäischen Organ<sup>2</sup> oder einer europäischen Einrichtung ableisten oder abgeleistet haben , oder
- in irgendeiner Form bei einem europäischen Organ oder einer europäischen Einrichtung<sup>2</sup> beschäftigt sind oder waren.

Hierzu zählt auch die Beschäftigung als Assistent eines Mitglieds des Europäischen Parlaments, als Intra-Muros-Consultant oder –Forscher, als Zeit-, Vertrags-, Hilfs- oder Interimsbediensteter bei einem Organ, einer Einrichtung, Delegation oder einer Vertretung der EU.

Die Bewerber haben das Praktikantenbüro in jeder Phase des Bewerbungsverfahrens von eventuellen persönlichen Veränderungen zu informieren.

## **3. BEWERBUNGSVERFAHREN**

### **3.1. Einreichung des Antrags**

Die Bewerbungen sind entsprechend den vom Praktikantenbüro festgelegten Verfahren einzureichen. Alle sachdienlichen Informationen und Hinweise sind auf der Website veröffentlicht.

Bewerbungen, die nach dem Bewerbungsschluss postalisch abgestempelt wurden, sind ungültig. Zusammen mit ihrer ausgedruckten Bewerbung müssen die Bewerber alle vorgeschriebenen Unterlagen einreichen. Ein nachträgliches Einreichen von Unterlagen oder Nachweisen ist unzulässig.

### **3.2 Prüfung der Zulässigkeit der Bewerbung**

Nach Eingang beim Praktikantenbüro der gedruckten Fassung der zuvor elektronisch eingereichten Bewerbung wird deren Zulässigkeit auf der Grundlage der Kriterien geprüft, die das Praktikantenbüro aufgestellt und auf der Website veröffentlicht hat.

---

<sup>2</sup> Siehe Liste in Anhang 2

Das Praktikantenbüro ist befugt, die Zulassungskriterien bei Bedarf jederzeit zu ändern. Derartige Änderungen werden vor Beginn der davon betroffenen Bewerbungsrunde auf der Website veröffentlicht

### **3.3. Vorauswahlverfahren**

#### *3.3.1 Zweck*

Hauptzweck dieses Verfahrensabschnittes ist es, unter den Bewerbern die bestmögliche Vorauswahl zu treffen, sodass die Generaldirektionen und Dienste der Kommission ihre endgültige Wahl aus einem möglichst breiten Fächerspektrum vornehmen können. Hierbei wird im Rahmen des Möglichen auf ein Gleichgewicht von weiblichen und männlichen Bewerbern sowie auf eine ausgewogene Verteilung zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten geachtet.

#### *3.3.2 Der Vorauswahlausschuss*

Die Vorauswahl findet durch Ausschüsse statt, die sich aus Kommissionsbeamten zusammensetzen, entsprechend den Leitlinien und Kriterien, die vom Praktikantenbüro aufgestellt (und auf dessen Website veröffentlicht) werden. Die Arbeiten des Ausschusses sind vertraulich, endgültig und bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Das Praktikantenbüro ist befugt, die Zulassungskriterien und das Vorauswahlverfahren bei Bedarf jederzeit zu ändern. Derartige Änderungen werden vor Beginn der davon betroffenen Bewerbungsrunde auf der Website veröffentlicht.

#### *3.3.3 Ergebnisse der Vorauswahl*

Die vorausgewählten Bewerber werden in einer Datenbank aufgenommen, die allen Kommissionsdienststellen zum Zwecke der endgültigen Auswahl zugänglich ist (nachfolgend „die Datenbank“). Diese Datenbank enthält mindestens dreimal so viele Bewerber, wie Praktikumsplätze zur Verfügung stehen. Die Antragsnummern der vorausgewählten Bewerber werden auf der Website veröffentlicht.

### **3.4 Endgültige Auswahl**

Gemäß den jeweiligen Umständen (Größe der Generaldirektion, Aufnahmefähigkeit, Ergebnisse der Auswertungen, etc.) und unter Berücksichtigung der verfügbaren Budgets, bestimmt das Praktikantenbüro, wie viele Praktikanten den einzelnen Generaldirektionen und Diensten für die entsprechenden Zeiträume zugeteilt werden.

Anhand bestimmter Kriterien und eines festgelegten „Profils“ suchen sich die Kommissionsdienststellen in der Datenbank auf der Liste der geeigneten Bewerber ihre Praktikanten aus. Für jeden ausgewählten Praktikanten erstellt die betreffende Generaldirektion eine Aufgabenbeschreibung.

### **3.5 Erfolgreiche Bewerbungen**

Bei erfolgloser Bewerbung kann der Bewerber sich, abhängig von den Gründen der Zurückweisung, für einen späteren Praktikumszeitraum wieder bewerben. Es muss dann allerdings wieder eine neue Bewerbung eingereicht werden, zusammen mit *allen* nötigen Unterlagen.

### **3.6 Zurückziehen der Bewerbung**

In jedem Stadium des Verfahrens können Bewerber ihre Bewerbung zurückziehen, indem sie das Praktikantenbüro schriftlich hierzu benachrichtigen. In diesem Fall sind sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Sie können sich für den folgenden Praktikumszeitraum wieder neu bewerben. Sie müssen dann allerdings wieder eine neue Bewerbung einreichen, zusammen mit *allen* nötigen Unterlagen.

### **3.7 Aufbewahrung der Akten**

Die Aufbewahrung der Akten des Praktikantenbüros unterliegt der Verordnung (EG) n° 45/2001 vom 18. Dezember 2000, bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten, unabhängig davon, ob die Bewerbung erfolgreich war, oder abgelehnt oder zurückgezogen wurde.

Das Praktikantenbüro überträgt keine Akten von einem Praktikumszeitraum auf einen anderen Praktikumszeitraum.

## **4. EINSTELLUNGSVERFAHREN**

Die Praktikanten dürfen nicht in einen Bereich eingestellt werden, in dem ein Interessenkonflikt auftreten könnte, und zwar unabhängig von ihren früheren beruflichen Erfahrungen und ihrer Staatsangehörigkeit. Einige Generaldirektionen und Dienste dürfen keine Staatsangehörigen aus Nicht-Mitgliedstaaten einstellen. Entsprechende Informationen der Dienststellen sind auf der Website zu finden.

Ein Vertragsangebot gilt nur für einen bestimmten Praktikumszeitraum. Bewerber, die ein Angebot ablehnen, werden folglich aus dem jeweiligen Verfahren ausgeschlossen. Sie können sich nochmals für einen späteren Praktikumszeitraum bewerben, indem sie wieder eine neue Bewerbung einreichen, zusammen mit *allen* nötigen Unterlagen.

Eingestellte Praktikanten müssen bei ihrer Einstellung alle vom Praktikantenbüro geforderten Formulare und Zeugnisse beibringen. Sie sind dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass sie, falls nötig, über ein ordnungsgemäßes Visum verfügen, sowie über alle ordnungsgemäße Papiere die von den Behörden des Einsatzortes verlangt werden.

## **5. RECHTE UND PFLICHTEN DER PRAKTIKANTEN**

### **5.1 Dauer des Praktikums**

#### *5.1.1 Praktikumszeiträume*

Es gibt pro Jahr zwei Praktikumszeiträume:

- vom 1. März bis Ende Juli und
- vom 1. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres.

Innerhalb dieser Zeiträume dauert das Praktikum mindestens drei und höchstens fünf Monate.

Die Praktikumsverträge beginnen jeweils am 1. März oder am 1. Oktober eines Jahres. In begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung der Generaldirektion oder der betreffenden Dienststelle, kann das Praktikum später beginnen, unter Einhaltung der Mindestdauer. In jedem Fall beginnt jeder Vertrag am 1. oder 16. eines Monats. Die Praktika dürfen nicht wiederholt und nicht über die in dieser Regelung festgelegte Höchstlänge hinaus, und nicht über das Ende eines Praktikumszeitraumes hinaus, verlängert werden.

Für bestimmte Gruppen von Praktikanten (Dolmetscher usw.) kann das Praktikantenbüro nötigenfalls einen unterschiedlichen Beginn der Vertragslaufzeit und eine unterschiedliche Länge des Praktikumszeitraums festlegen.

### 5.1.2 *Das Praktikum*

Die Praktika beginnen mit einer allgemeinen Einführungskonferenz zu Gemeinschaftsfragen, die zwei Tage dauern kann. Die Teilnahme an diesen Konferenzen ist für Praktikanten, deren Verträge am Beginn des Praktikumszeitraumes starten, verpflichtend. Anschließend werden die Praktikanten ihren Generaldirektionen bzw. Diensten zugeteilt.

Die Praktikanten werden in die Obhut eines Beraters gegeben, der für nur einen Praktikanten pro Ausbildungszeitraum zuständig ist. Jeder Berater muss den Praktikanten während des Praktikums anleiten und begleiten und dabei als Mentoren tätig sein. Er/sie muss der zuständigen Dienststelle unverzüglich besondere Vorkommnisse während des Praktikums melden (insbesondere unzulängliche Leistungen, Abwesenheiten, Krankheiten, Unfälle, Fehlverhalten und Praktikumsunterbrechungen), die er/sie festgestellt hat oder von denen die Praktikanten ihn/sie unterrichtet haben.

Die Praktikanten müssen die Anweisungen ihrer Berater ebenso befolgen wie die Anweisungen ihrer Vorgesetzten in der Generaldirektion bzw. im Dienst, der/dem sie zugeteilt sind, sowie die des Praktikantenbüros. Ferner müssen sie die Regelung für die Praktika und die internen Arbeitsregeln der Europäischen Kommission befolgen, namentlich die Sicherheits- und Vertraulichkeitsbestimmungen.

Die Praktikanten dürfen an Sitzungen teilnehmen, in denen für ihre Arbeit relevante Themen behandelt werden, sofern diese Sitzungen nicht beschränkt oder vertraulich sind; außerdem dürfen sie – entsprechend ihrem Qualifikationsniveau und Aufgabenbereich – Unterlagen erhalten und sich an der Arbeit ihrer Dienststelle beteiligen. Mit Zustimmung ihrer Berater und unter der Voraussetzung, dass dies der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht entgegensteht, dürfen sie auch an Sitzungen einer anderen Dienststelle der Kommission oder eines anderen Organs teilnehmen (vorbehaltlich der Zutrittsbefugnis zu diesem Organ), sofern diese Sitzungen nicht beschränkt oder vertraulich sind und sofern diese Teilnahme einem besseren Verständnis der Ziele der EU dient.

In jeder Generaldirektion bzw. in jedem Dienst wird ein Beamter ernannt, der die Verwaltung der Praktikanten in dieser Dienststelle koordiniert. Diese Koordinatoren leisten den Praktikanten, die ihrer Generaldirektion bzw. ihrem Dienst zugeteilt sind,

Hilfestellung bei administrativen Angelegenheiten. Sie sind darüber hinaus Bindeglied zwischen ihrer jeweiligen Dienststelle und dem Praktikantenbüro.

Vom Praktikantenbüro können gemäß dem vorhandenen Budget sachdienliche Besuche und Ausflüge organisiert werden, an denen die Praktikanten (vorbehaltlich organisatorischer Hinderungsgründe) teilnehmen dürfen.

#### 5.1.3 *Liaison-Ausschuss*

Das Praktikantenbüro kann es bis zu sechs Praktikanten genehmigen, nach Ablauf des im Oktober beginnenden Praktikumszeitraums noch einen Monat zu bleiben, und bis zu fünf Praktikanten, nach Ablauf des im März beginnenden Praktikumszeitraums noch drei Monate zu bleiben, um den Übergang zur nachfolgenden Praktikantengruppe zu gewährleisten. Die Mitglieder dieses „Verbindungsausschusses“ erhalten für den entsprechenden Zeitraum einen gesonderten Vertrag.

#### 5.1.4 *Unterbrechung des Praktikums*

In Ausnahmefällen kann der Leiter des Praktikantenbüros auf schriftlichen Antrag des Praktikanten, in dem Gründe zu nennen und die angeführten Umstände angemessen nachzuweisen sind, und nach Rücksprache mit dem Berater und der Generaldirektion bzw. dem Dienst, der/dem die Praktikanten zugeteilt sind, eine Unterbrechung des Praktikums für einen bestimmten Zeitraum bewilligen. In einem solchen Fall wird die Zahlung des Stipendiums ausgesetzt, und die Praktikanten haben während dieses Unterbrechungszeitraums auch keinen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten.

Die Praktikanten können den Rest ihres Praktikums nur während des jeweiligen Praktikumszeitraums ableisten. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

#### 5.1.5 *Vorzeitige Beendigung des Vertrags*

Möchte ein Praktikant sein Praktikum vor dem im Vertrag festgesetzten Zeitpunkt kündigen, so muss er dies beim Praktikantenbüro mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Enddatum unter Angabe von Gründen über seinen Berater und den Praktikumskoordinator beantragen. Ein Ausscheiden aus dem Praktikum ist zum 1. oder 16. eines Monats möglich. Stipendien müssen der Kommission gegebenenfalls anteilig zurückgezahlt werden.

#### 5.1.6 *Weiterbeschäftigung*

Die Zulassung zum Praktikum bedeutet keine Anerkennung als Beamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Kommission, und sie begründet auch keinen Anspruch auf Einstellung bei den Dienststellen der Kommission oder auf vorrangige Berücksichtigung.

Die Praktikanten können nach Ende des Praktikums von der Kommission eingestellt werden, sofern die Bedingungen und Regeln für die Einstellung der jeweiligen Kategorie von Bediensteten vollkommen erfüllt und angewendet werden. Dasselbe gilt für Ex-Praktikanten, die ausgewählt wurden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung oder eines Aufrufes zur Interessenbekundung welche von der

Kommission oder einer ihrer Dienststellen organisiert wurden, individuell oder als Angestellter einer der ausgewählten Unternehmen.

Jede Person kann nur an *einem* Praktikum bei der Europäischen Kommission teilnehmen, mit Ausnahme der unter Punkt 2.3 aufgeführten Fälle (d.h. mit einem Praktikum von maximal sechs Wochen).

## **5.2 Abwesenheiten**

### *5.2.1 Urlaub*

Die Praktikanten müssen dieselben Arbeitszeiten einhalten und haben Anspruch auf dieselben amtlichen Feiertage wie die Kommissionsbeamten, sofern diese in ihren Praktikumszeitraum fallen.

Die Praktikanten haben pro Monat Anspruch auf zwei Tage Urlaub. Der Urlaubsanspruch beginnt mit dem ersten Tag eines Monats, gemäß der Anzahl der bereits geleisteten Monate. Nicht genommene Urlaubstage werden nicht ausbezahlt. Von dem Urlaubsanspruch sind Tage für Ausflüge und Besuche abzuziehen, die vom Praktikantenbüro oder vom Praktikantenkomitee organisiert werden, genauso wie Tage für die Teilnahme an Auswahlverfahren, Prüfungen oder Arbeiten im Zusammenhang mit einem Studium, usw.

Die Personalabteilungen der Generaldirektionen oder der entsprechenden Dienststellen sind für die Einhaltung der oben genannten Regelungen verantwortlich. Die Urlaubsanträge sollten auf die Erfordernisse der Dienststelle abgestimmt sein. Sie sind zunächst vom Berater zu billigen und anschließend von der für Urlaube zuständigen Person der Generaldirektion oder des entsprechenden Dienstes zu prüfen und zu genehmigen und dann an das Praktikantenbüro zu übermitteln.

### *5.2.2 Krankheitsbedingte Abwesenheit*

Im Krankheitsfall müssen die Praktikanten ihre Berater unverzüglich benachrichtigen und, bei mehr als zweitägiger Krankheitsbedingter Abwesenheit, ein ärztliches Attest vorlegen, in dem die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit anzugeben und das an das Praktikantenbüro weiterzuleiten ist. Praktikanten, die krankheitsbedingt fehlen, können medizinischen Untersuchungen unterzogen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse ist.

### *5.2.3 Unentschuldigte Abwesenheit*

Wenn Praktikanten unentschuldigt fehlen oder sie ihre Berater und die Generaldirektion/den Dienst nicht von ihrer Abwesenheit verständigt haben, fordert das Praktikantenbüro sie schriftlich auf, sich innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser schriftlichen Aufforderung bei der Dienststelle zu melden, in der das Praktikum stattfindet. Die Praktikanten müssen für ihre nicht genehmigte Abwesenheit angemessene Gründe anführen können. Die entsprechenden Tage werden dem Praktikanten von seinem Urlaub abgezogen. Nach Prüfung oder bei Ausbleiben einer Begründung innerhalb der gesetzten Frist kann das Praktikantenbüro beschließen, das Praktikum fristlos zu beenden. In einem solchen Fall sind die zu viel gezahlten Anteile des Stipendiums an die Europäische



Kommission zurückzuerstatten. Außerdem haben die Praktikanten dann keinen Anspruch auf die Reisekostenzulage.

## **5.3 Vertraulichkeit**

### *5.3.1 Allgemeines*

Die Praktikanten müssen über alle Tatsachen und Informationen, von denen sie während ihres Praktikums Kenntnis erhalten, strengstes Stillschweigen bewahren. Sie dürfen an Unbefugte keine noch nicht veröffentlichten Dokumente oder Informationen weitergeben. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach dem Praktikum. Bei Zuwiderhandlungen hat die Kommission das Recht, das Praktikum zu beenden und rechtliche Schritte einzuleiten.

Die Praktikanten dürfen zu Dritten keinerlei beruflichen Kontakte unterhalten, die mit ihrem Praktikum unvereinbar sein könnten (d. h. sie dürfen nicht für Lobbyisten, Rechtsattachés usw. arbeiten), und sie dürfen während ihres Praktikums auch keiner anderen bezahlten Beschäftigung nachgehen, die die Wahrnehmung der ihnen für die Zeit des Praktikums übertragenen Aufgaben beeinträchtigen könnte. Wenn während des Praktikums ein Interessenkonflikt entsteht, müssen die Praktikanten dies unverzüglich und schriftlich ihren Beratern, ihren Praktikumskoordinatoren und dem Praktikantenbüro melden.

### *5.3.2 Kontakte zur Presse*

Für die Praktikanten gelten dieselben Regeln und Vorschriften für den Umgang mit der Presse wie für das übrige Kommissionspersonal. Bei Missachtung dieser Regeln hat die Kommission das Recht, das Praktikum zu beenden und rechtliche Schritte einzuleiten.

### *5.3.3 Veröffentlichungen*

Die Praktikanten dürfen Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Europäischen Kommission weder allein noch mit anderen vornehmen oder vornehmen lassen, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der beteiligten Dienststellen eingeholt zu haben. (Das Praktikantenbüro gibt gezielte Anweisungen zum Einholen einer solchen Genehmigung und muss eine Kopie dieser Genehmigung sowie eine Kopie der veröffentlichten Veröffentlichung oder des veröffentlichten Artikels erhalten.) Für die Erteilung einer solchen Genehmigung gelten die Bestimmungen, die auf das gesamte Kommissionspersonal anwendbar sind. Alle Rechte an Artikeln oder sonstigen Arbeiten für die Kommission stehen dieser zu.

## **5.4 Disziplinarmaßnahmen**

### *5.4.1 Verhalten und dienstliche Führung*

Die Praktikanten müssen ihren Pflichten nachkommen und sich integer, höflich und rücksichtsvoll verhalten. Wenn das Verhalten eines Praktikanten nicht zufriedenstellend ist, kann der für das Praktikantenbüro zuständige Referatsleiter auf begründeten Antrag des Beraters und mit Billigung der jeweiligen Personalabteilung der Generaldirektion oder Dienststelle, welche den Praktikanten vorher anhört, jederzeit das Praktikum beenden.

Praktikanten die an offiziellen Aktivitäten teilnehmen, die das Praktikantenbüro für sie organisiert, müssen sich dabei an die festgelegten Zeiten und Abläufe halten. Das Praktikantenbüro kann von Praktikanten, die ohne rechtzeitige und angemessene Entschuldigung fernbleiben, die Rückerstattung von Kosten verlangen, die bei der Durchführung solcher Aktivitäten (z. B. Straßburg-Besuch) entstanden sind.

Während des Praktikums müssen die Praktikanten ihre Berater oder, wenn diese verhindert sind, ihre Koordinatoren zu allen Unternehmungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Europäischen Kommission befragen, die sie auf eigene Initiative durchzuführen beabsichtigen.

#### 5.4.2 *Unzulängliche Leistung*

Auf begründeten Antrag des Beraters und nach Billigung durch die jeweilige Personalabteilung der Generaldirektion oder Dienststelle kann das Praktikantenbüro das Praktikum beenden, wenn die fachlichen Leistungen des Praktikanten oder seine Kenntnisse der Arbeitssprache zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben nicht ausreichen.

#### 5.4.3 *Unrichtige Darstellung von Tatsachen*

Das Praktikantenbüro kann das Praktikum jederzeit beenden, wenn sich herausstellt, dass ein Praktikant bei der Bewerbung oder während des Praktikums wissentlich unwahre Angaben gemacht oder gefälschte Unterlagen vorgelegt hat.

## **6. FINANZIELLE FRAGEN**

### **6.1 Stipendium**

#### 6.1.1 *Grundbetrag*

Die Praktikanten erhalten ein monatliches Stipendium. Die Höhe dieses Stipendiums wird jährlich vom Praktikantenbüro festgesetzt und richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln. Sie wird jedes Jahr auf der Website veröffentlicht.

#### 6.1.2 *Vorzeitige Beendigung des Vertrags*

Wenn Praktikanten ihren Vertrag vorzeitig kündigen, müssen sie zu viel ausgezahlte Stipendiumsbeiträge anteilig zurückerstatten.

### **6.2 Versicherung**

#### 6.2.1 *Krankenversicherung*

Die Praktikanten müssen krankenversichert sein. Sind sie dies nicht, so werden sie zu den Bedingungen des Versicherungsvertrages versichert, den die Kommission mit einem Versicherungsunternehmen geschlossen hat. In diesem Fall beträgt der Beitrag der Praktikanten ein Drittel der zu zahlenden Prämie; dieser Betrag wird von dem Stipendium abgezogen.

Wenn ein Praktikant anderweitig krankenversichert ist, muss der Kommission innerhalb einer Woche nach Beginn des Praktikumszeitraums ein entsprechender

Beleg vorgelegt werden. Falls dies nicht fristgerecht geschieht, wird der Praktikant automatisch über die Kommission versichert und die Prämie von seinem Stipendium abgezogen.

#### 6.2.2 *Unfallversicherung*

Alle Praktikanten müssen zu den Bedingungen des Versicherungsvertrages, den die Kommission mit einem Versicherungsunternehmen geschlossen hat, gegen Unfallrisiken versichert sein. Der Beitrag des Praktikanten beträgt ein Zehntel der Prämie, den Rest zahlt die Kommission.

### 6.3 **Zulage für Praktikanten mit Behinderungen**

Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises können Praktikanten mit Behinderungen eine Zulage von höchstens 50 % ihres Stipendiums erhalten. Das Praktikantenbüro behält sich vor, falls nötig den Medizinischen Dienst der Kommission zu konsultieren.

### 6.4 **Reisekosten**

#### 6.4.1 *Reisekostenzulage*

Vorbehaltlich ausreichender Haushaltsmittel können Praktikanten eine Reisekostenzulage erhalten. Das Praktikantenbüro legt die Berechnungsweise, die Modalitäten und das einzuhaltende Verfahren fest. Alle sachdienlichen Informationen werden auf der Website veröffentlicht. Die Reisekostenzulage wird am Ende des Praktikumszeitraums ausgezahlt. Nur bei Praktikanten, die einer Delegation oder Vertretung zugeteilt sind, kann die Reisekostenzulage bereits im zweiten Monat des Praktikumszeitraums gezahlt werden.

#### 6.4.2 *Voraussetzungen für den Erhalt der Zulage (Zeitraum und Entfernung)*

Der Praktikant muss mindestens drei Monate des Praktikums absolviert haben, um die Reisekostenzulage erhalten zu können. Praktikanten, deren Einstellungsort weniger als 50 km vom Praktikumsort entfernt ist, haben keinen Anspruch auf die Reisekostenzulage.

#### 6.4.3 *Sonderregelungen für Praktikanten in Delegationen und Vertretungen oder in anderen Orten als Brüssel und Luxemburg*

Bei Praktikanten, die einer Delegation oder Vertretung zugeteilt sind oder einem anderen Ort als Brüssel oder Luxemburg (außer wenn dieser in ihrem Einstellungsland liegt), wird die Reisekostenzulage entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt 6.4.1. berechnet und die Fahrt zwischen dem Einstellungsland und dem Praktikumsort berücksichtigt.

Praktikanten, die von der Generaldirektion PRESS eingestellt und Vertretungen zugeteilt werden, haben Anspruch auf eine zusätzliche Zulage, einschließlich eines Tagegeldes, wenn sie vom Praktikantenbüro offiziell aufgefordert werden, zu besonderen Schulungsmaßnahmen nach Brüssel zu kommen.

#### 6.4.4 *Tagegeld*

Praktikanten, die nicht in Brüssel eingesetzt werden (sondern zum Beispiel in Luxemburg, Dublin, London oder in Delegationen oder Vertretungen) und die ihren Wohnsitz nicht in Brüssel haben, erhalten während der allgemeinen Einführungskonferenz zu Beginn des Praktikums in Brüssel – zusätzlich zu ihrer Reisekostenzulage – ein Tagegeld. Ein Tagegeld können sie auch erhalten, wenn sie von der Kommission in Brüssel offiziell zur Teilnahme an einer unmittelbar mit dem Praktikum zusammenhängenden Veranstaltung aufgefordert werden. In solchen Fällen ist die vorherige Genehmigung des Praktikantenbüros einzuholen.

Das Praktikantenbüro setzt die Höhe der vorgenannten Zulagen fest und veröffentlicht weitere Einzelheiten auf der Website.

#### 6.4.5 *Dienstreisen*

Nur in Ausnahmefällen und nur, wenn diese Reise fachlichen und nicht repräsentativen Zwecken dient, können Praktikanten vom Generaldirektor ihrer Generaldirektion bzw. ihres Dienstes auf Dienstreise entsandt werden.

Die Erstattung der Dienstreisekosten erfolgt nach Maßgabe der im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen allgemeinen Regelung. Die Kosten gehen zu Lasten der Generaldirektion, die die Dienstreise anordnet.

Das Praktikantenbüro muss eine Kopie der unterzeichneten Dienstreiseanweisung erhalten.

### 6.5 **Steuerliche Regelung**

Die Stipendien für Praktikanten unterliegen nicht der Sonderregelung für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften. Die Praktikanten sind daher selbst für die Entrichtung der Steuern verantwortlich, die ihr Heimatstaat gegebenenfalls auf die von der Kommission gewährten Stipendien erhebt. Das Praktikantenbüro stellt am Ende des Praktikumszeitraums eine Bescheinigung für steuerliche Zwecke aus. Aus dieser Bescheinigung geht die Höhe des gewährten Stipendiums hervor und auch, dass keine Steuer- und Sozialabgaben entrichtet worden sind.

## 7. **BERICHTE UND BESCHEINIGUNGEN**

### 7.1 **Praktikumsberichte**

Praktikanten müssen die Bewertungsberichte verfassen, die vom Praktikantenbüro am Anfang und am Ende des Praktikums verlangt werden. Darüber hinaus müssen die Berater am Ende des Praktikums einen vom Praktikantenbüro vorbereiteten Bewertungsbericht einreichen.

## **7.2 Bescheinigungen**

Praktikanten, die ihr Praktikum nach der Mindestdauer abgeschlossen haben, erhalten nach dem Praktikumszeitraum eine Bescheinigung, aus der die Daten des Praktikumszeitraums und die Dienststelle hervorgehen, in der sie beschäftigt waren.

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Für die Durchführung der vorstehenden Regelung ist der Generaldirektor der Generaldirektion oder des Dienstes der Kommission zuständig, der/dem das Praktikantenbüro angegliedert ist.

Diese Regelung tritt in Kraft gemäß der in dem Beschluss der Kommission festgelegten Bedingungen.

## Anhang I

### Beispiele von Bildungsabschlüssen, die zur Teilnahme an Praktika berechtigen<sup>3</sup>

Land	Universitätsabschluss – mindestens 3jähriges Studium
Belgium FR	Actuellement : Licence ou équivalent - A l'avenir: Bachelor
Belgium NL	At present: Licentiaat, Meester, industrieel ingenieur, Gegradueerde In future: Bachelor (According to the Higher Education Act of 4 April 2003)
Ceská Republika	Diplom o ukončení Bakalářského studia
Danmark	Bachelorgrad
Deutschland	Fachhochschulabschluss (6-7 Semester)
Eesti	Bakalaureusekraad (<160 ainepunkti)
España	Diplomado/Ingeniero Técnico
France	Licence
Greece	ΠΤΥΧΙΟ ΑΕΙ / ΠΤΥΧΙΟ ΤΕΙ
Ireland/Eire	Bachelor's degree
Italia	Laurea –L (breve)
Κύπρος/Kypros	Πανεπιστημιακό Δίπλωμα
Latvija	Bakalaura diploms (<160 kredīti)
Lietuva	Bakalauras (<160 kreditas)
Luxembourg	Diplôme d'Ingénieur Technicien
Magyarország	Főiskolai Oklevél
Malta	Bachelor's degree
Nederland	Bachelor
Österreich	Fachhochschuldiplom (6-7 Semester)
Polska	Licencjat – Inżynier
Portugal	Bacharelato
Slovenija	Diploma o Pridobljeni Visoki Strokovni Izobrazbi
Slovenská Republika	Diplom o ukončení Bakalářského štúdia
Suomi/Finland	Kandidaatti / Kandidat examen Ammattikorkeakoulututkinto/Yrkeshögskoleexamen (min. 120 opintoviikkoa / studieveckor)
Sverige	Kandidatexamen (Akademisk examen omfattande minst 120 poäng, varav 60 poäng av fördjupade studier i ett ämne)
United Kingdom	Bachelor's degree / Diploma of Higher Education (DipHE)

<sup>3</sup> Situation am 1. August 2004